

Anlage III

Anfragen

Zeichen 238 StVO „Reitweg“ ist gemäß § 41 StVO ein Vorschriftszeichen und bedarf in der Regel der Anordnung durch die Straßenverkehrsbehörde, die auch den Standort und die Art der Aufstellung des Zeichens 238 StVO bestimmt.

Bei meiner Bereisung durch den Hagener Süden sind mir keine Wege aufgefallen, die mit den Zeichen 238 StVO gekennzeichnet waren.

1. Frage: Werden die Zeichen 238 StVO wie im ersten Absatz beschrieben von der Straßenverkehrsbehörde in Hagen angeordnet?
2. Frage: Sollten im Hagener Süden keine Reitwege durch Zeichen 238 StVO gekennzeichnet sein, dürfen bei der Umsetzung der geplanten Allgemeinverfügung gemäß Protokoll vom 08.11. 2017 keine Reiter die bestehenden (außer öffentlichen Fahrwegen) Wege durch die Wälder des Hagener Süden nutzen. Ist diese Erkenntnis richtig?

ÖFFENTLICHE STELLUNGNAHME

Amt/Eigenbetrieb und ggf. beteiligte Ämter:

69/1

Betreff: Drucksachennummer: |
Beantwortung der Anfrage 3 und 4 des Naturschutzbeirates in der Sitzung vom
08.11.2017

Beratungsfolge:



Herr Dr. Hülsbusch stellte in der Sitzung des NB am 08.11.2017 unter Top 7 Punkt 3 folgende Anfragen:

„Am 18.02.2015 wurde uns bzgl. der Vorlage „Zerteilung geschützter Waldbestände durch Zaunanlagen“ (1232/2014) mitgeteilt, dass eine tiefgreifende Berichterstattung aus dem laufenden Verfahren unzulässig sei. Ist das Verfahren nun abgeschlossen und kann der NB einen detaillierten Bericht bekommen?

Antwort der Verwaltung:

Eine der Zaunanlagen (Flurstück 95) wurde unverändert belassen, vor kurzem wurde jedoch ein Teil des gezäunten Waldes entfernt. Ist eine Waldumwandlung genehmigt worden oder findet in Kürze eine Nachpflanzung statt?

Eine der Zaunanlagen (Flurstück 128) wurde teilweise zurückgebaut. An Stelle dieser befindet sich vor Ort im gesamten Verlauf nun ein meterhoher Wall aus Gehölz- und Strauchschnitt. Ist eine solche Absperrung zulässig und handelt es sich nicht um eine illegale Entsorgung im Wald?“

Nach erfolgter Ortsbesichtigung seitens des zuständigen Regionalforstamtes erging folgende fennmündliche Stellungnahme an die untere Naturschutzbehörde:

- Das forstrechtliche Verfahren ist beendet.
- Die Baumfällung stellt eine Maßnahme der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft dar; es ist keine illegale Waldumwandlung und es bedarf keiner Nachpflanzung.
- Der Wall aus Gehölz- und Strauchschnitt stellt forstrechtlich keine illegale Waldsperrung dar und es handelt sich nicht um eine illegale Entsorgung im Wald.

Herr Dr. Hülsbusch stellte in der Sitzung des NB am 08.11.2017 unter Top 7 Punkt 4 folgende Anfrage:

„Unter welchen Voraussetzungen (z. B. landwirtschaftliche Viehhaltung, Pferdehaltung, privilegierter Landwirt) dürfen Grünlandflächen im Außenbereich eingezäunt werden? Falls unter gegebenen Voraussetzungen erlaubt, welche Formen der Einzäunung sind erlaubt?“

Antwort der Verwaltung:

Nach Rücksprache mit der Bauordnung Hagen regelt § 65 Landesbauordnung NRW folgendes:

„(1) Die Errichtung oder Änderung folgender baulicher Anlagen sowie anderer Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 bedarf keiner Baugenehmigung:“

„13. Einfriedungen bis zu 2,0 m, an öffentlichen Verkehrsflächen bis zu 1,0 m Höhe über der Geländeoberfläche, im Außenbereich nur bei Grundstücken, die bebaut sind oder deren Bebauung genehmigt ist,

14. offene Einfriedungen für landwirtschaftlich (§ 201 des Baugesetzbuches) oder forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke im Außenbereich“.

Zur Form der Einzäunung gibt es im Baurecht keine Regelung.

Für Landschaftsschutzgebiete finden sich im Landschaftsplan Hagen unter Verbot Nr. 6 folgende Regelungen zu Zäunen:

Verbot Nr. 6:

„Bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu errichten, zu erweitern oder in einer das Landschaftsbild beeinträchtigenden Weise zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen;“

„Erläuterungen:

Bauliche Anlagen sind insbesondere auch“

„f) Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen“

„Unberührt bleibt die Errichtung von Wildfütterungen, Jagdhochsitzen, offenen Melkständen oder offenen Schutzhütten für das Weidevieh sowie von nach Art und Größe ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen.“